

Bebauungsplan „GRÖNINGER WEG WEST“

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 (1) BauGB)

Behörde	Stellungnahme	Anmerkung	Maßnahme
1. Landratsamt Ludwigsburg I. Naturschutz	<p>Wir verweisen auf die Stellungnahme zur vorausgegangenen frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ der Gemeinde Ingersheim und zur damaligen Abgrenzung vom Mai 2009. Diese lautet wie folgt:</p> <p><u>I. Naturschutz und Eingriffs- / Ausgleichsregelung</u></p> <p>Schutzgebiete Das geplante Baugebiet grenzt direkt an ein Landschaftsschutzgebiet an; gegenüber der L 1125 grenzen nach § 32 des Naturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope an.</p> <p>Artenschutz Die unter der Ziffer 3.2. des Umweltberichtes dargestellten Ortsbegehungen und die Folgerungen daraus stellen keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dar. Wir halten eine qualifizierte avifaunistische Untersuchung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Offenlandbrüter-Untersuchung des Landratsamtes Ludwigsburg mit Erfassung der Einzelreviere von Feldbrütern für erforderlich.</p> <p>Gegebenenfalls sind Baufeldräumungen zur Vermeidung von Eingriffen oder artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen außerhalb der Vegetationsperiode nach § 43 NatSchG vorzunehmen.</p> <p>Eingrünung und Landschaftsbild Wir empfehlen, den im Entwurf mit 5 bis 6 Meter Breite dargestellten Pflanzstreifen zur Ein-</p>	<p>Im Hinblick auf den Artenschutz wurde durch das Büro ÖPF, Ludwigsburg, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Tiergruppe Vögel durchgeführt. Zudem wurden naturschutzfachlich geeignete Bereiche für die Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter ermittelt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die darin genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogener Funktionsausgleich) dazu geeignet sind, das Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs wird ein ca. 10 m breiter Pflanzstreifen als</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>teilweise Berücksichtigung</p>

	<p>grünung und Pufferstreifen zum Landschaftsschutzgebiet im Hinblick auf die über 11 m hohen Gebäude und den Gewerbegebietscharakter auf mindestens 10 m auszudehnen. Nur bei dieser Breite sind großkronige Baumpflanzungen möglich. Dieser Pflanzstreifen sollte aufgrund erfahrungsgemäß auftretender Umsetzungsdefizite vollständig als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Eingrünung auf der Nordseite zur L 1125 hin, aufgrund der dort trotz Straße gegebenen Sichtbeziehungen.</p> <p>Eingriffs- / Ausgleichsbilanz</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u> Wir empfehlen, entsprechende Aussagen zur schadlosen Entwässerung zu treffen bzw. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Verminderung der Grundwasserneubildung darzustellen (siehe auch II. Wasserschutzgebiete / Grundwasserschutz).</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Die im Umweltbericht dargestellten Eingriffe sind nachvollziehbar und korrekt ermittelt worden. Es entsteht ein Eingriff in Höhe von 21,6 ha WE. Dieser soll z.T. über den monetären Ansatz bei der Renaturierung des Mühlbaches angerechnet werden. Es verbleibt danach noch ein Defizit von 12,2 ha WE.</p> <p>Wir regen an zu prüfen, inwieweit der anfallende hochwertige Oberboden für Bodenverbesserungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden kann. Bei Verwendung des gänzlich anfallenden Oberbodens auf verbesserungswürdigen Ackerstandorten könnten die Eingriffe in das Schutzgut</p>	<p>private Grundstücksfläche mit Pflanzgebot festgesetzt. Die Eingrünung der Grundstücke auf der Nordseite zur L 1125 hin erfolgt zum Teil auf öffentlicher Fläche (Verkehrsgrün) und zum Teil auf privater Fläche (Pflanzgebotsfläche).</p> <p>Es werden Hinweise zum Grundwasserschutz in den Bebauungsplan übernommen. Zudem soll so viel Niederschlagswasser wie möglich im Gebiet versickern (u.a. wasserdurchlässige Beläge, Pflanzgebote) bzw. zurückgehalten werden (u.a. Dachbegrünung, Revisions-Rigole). Das zurückgehaltene und gereinigte Niederschlagswasser wird über den bestehenden Regenwasserkanal in den Neckar eingeleitet.</p> <p>Es werden planextern Maßnahmen zur Bodenverbesserung umgesetzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

	<p>Boden vollständig kompensiert werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen Freiwillige Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen (Punkt 6.3 des Umweltberichts) können nicht als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden.</p> <p>Für die externen Eingriffskompensation empfehlen wir im weiteren Verfahren auf folgende Punkte einzugehen:</p> <p>1. Die Anlage einer Obstbaumwiese innerhalb des bestehenden Naturdenkmals 18/06 kann nicht wie dargestellt als ausgleichswirksam angerechnet werden. Es handelt sich bereits um einen Grünlandbestand mit Obstbäumen, so dass allenfalls zusätzliche Einzelbaumpflanzungen noch möglich sind. Der Bestand ist entsprechend darzustellen.</p> <p>2. Wir bitten, die östlich des Weges gelegene Renaturierungsstrecke des Mühlbachs noch entsprechend zu beschreiben. Des Weiteren ist eine nachvollziehbare Kostenschätzung als Grundlage einer Gegenüberstellung für das monetarisierte Schutzgut Boden notwendig.</p> <p>3. Die bauplanungsrechtliche Zuordnung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen muss als verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen, ansonsten sind sie nicht gesichert und können nicht angerechnet werden. Ein Verweis auf den Grünordnungsplan ist nicht ausreichend, da dieser selbst keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet.</p> <p>Monitoring Wir empfehlen, ein entsprechendes Monitoringkonzept zu erstellen, welches umweltbezogene Vollzugsdefizite aufzeigen und vermeiden hilft.</p> <p>Für eine gemeinsame Bespre-</p>	<p>Eine extensive Dachbegrünung wird zukünftig als zwingend festgesetzt und kann daher auch als Ausgleich herangezogen werden.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde im Gesamten überarbeitet und ist nachvollziehbar im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor den Satzungsbeschlüssen Verträge geschlossen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dadurch ausreichend gesichert (§ 1a (3) BauGB).</p> <p>Ein Monitoringkonzept ist im Umweltbericht enthalten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>chung im weiteren Verfahren zur Klärung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen und der Abarbeitung der Eingriffsregelung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p>	<p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer</u> Entwässerungstechnisch ist für das Gebiet laut Lageplan zum Nachweis der Regenwasserbehandlung (aufgestellt SWBB 2008) eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser vorgesehen. Im B-Plan finden sich zur Entwässerung keine Aussagen. Gemäß § 45b Abs. 3 WG und § 55 WHG soll unverschmutztes Niederschlagswasser vorrangig direkt zu einem Gewässer abgeleitet oder versickert werden.</p> <p>Wir bitten, die Entwässerungsplanung sobald wie möglich mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen und das weitere Vorgehen festzulegen.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete / Grundwasserschutz</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans stehen mehrere Meter mächtige Deckschichten über den folgenden, potenziell Grundwasser führenden, Schichten des Unterkeupers an. Im westlichen Bereich können diese noch durch Reste des Gipskeupers überlagert sein. Bei tiefen Eingriffen in den Untergrund (z. B. Tiefe Gründungen) muss mit dem Antreffen von Grundwasser gerechnet werden.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies gem. § 37 Abs. 4 WG der unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen. - Für eine eventuell notwendige Grundwasserableitung 	<p>Die Begründung und der Umweltbericht wurden ergänzt. Die Entwässerung wird im Trennsystem erfolgen. Das Abwasser wird an den im benachbarten Gewerbegebiet vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser wird zunächst in einer Revisions-Rigole zurückgehalten und gefiltert. Anschließend wird das Niederschlagswasser über den bestehenden Regenwasserkanal in den Neckar eingeleitet. Das oben beschriebene Vorgehen wurde mit dem Fachbereich Umwelt abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

	<p>während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumaßnahmen, welche in das Grundwasser einbinden (z. B. Tiefergründungskörper, Verbaukörper, Erdwärmesonden) benötigen ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis. <p>Erdsondenbohrungen dürfen grundsätzlich nur bis zur OK ‚Haßmersheimer Mergel‘ geführt werden. Die Bohrungen sowie deren Ausbau müssen durch einen Sachverständigen überwacht werden.</p> <p><u>Altlasten</u> Für den Bebauungsplanbereich „Gröninger Weg West“ (neue Gewerbeflächen), liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Zu dem im Schreiben dargestellten Plangebiet haben wir uns bereits im Mai 2009 auf Anfrage der Gemeinde Ingersheim geäußert. Diese Stellungnahme gilt wie folgt weiter.</p> <p>Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes werden dem Naturhaushalt und der landwirtschaftlichen Produktion sehr hochwertige Böden (Bodenschätzung L 3 Lö 76/85) in einer Größenordnung von knapp 3 ha entzogen. Somit sind die Ausführungen im Umweltbericht unter Ziffer 8. „Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ (2. Absatz) nicht korrekt dargestellt. Der Standort nimmt sehr hohe Funktionen im Naturhaushalt und der Landwirtschaft ein, was sich auch in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zeigt.</p>	<p>Die Allgemeinverständliche Zusammenfassung im Umweltbericht wird angepasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
<p>III. Abfallwirtschaft</p>	<p>Bei der Überplanung der bereits bestehenden Straßen sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltun-</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	gen zu beachten.		
IV. Landwirtschaft	<p>Wie beim Beteiligungsverfahren im Jahre 2009 wird an den Anregungen wie folgt festgehalten:</p> <p>Das Plangebiet umfasst vor allem landwirtschaftliche Ackerflächen. Es handelt sich laut Flurbilanz um Flächen der Vorrangflur Stufe I, die für die Landwirtschaft aufgrund ihrer Lage und Eignung für den Anbau von großer Bedeutung sind.</p> <p>Wir regen an, bei der Festlegung gegebenenfalls erforderlicher weiterer externer Ersatzmaßnahmen auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Ackerflächen zu verzichten, um eine Doppelbelastung landwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden. Die geplante Maßnahme "Renaturierung des Mühlbachs" wird aus landwirtschaftlicher Sicht unterstützt.</p>	<p>Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerflächen soll weitestgehend vermieden werden. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist es jedoch erforderlich eine Buntbrache auf einer Ackerfläche anzulegen. Der Standort wurde bereits in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und umfasst eine Fläche von ca. 1.500 m².</p>	<p>teilweise Berücksichtigung</p>
V. Straßen	<p>Wir bitten, den Fachbereich Straßen im weiteren Verfahren zu beteiligen und verweisen auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2009. Diese lautet wie folgt:</p> <p>Da das Plangebiet am Ortsrand gelegen ist und von der freien Strecke der Landesstraße gut einsehbar ist, müssen die Festsetzungen für Werbeanlagen aus Verkehrssicherheitsgründen eingegrenzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen dürfen deshalb nur auf der überbaubaren Fläche zugelassen sein und 2. beleuchtete Werbeanlagen sollten ausgeschlossen werden. <p>Die Anbindung einer Erschließungsstraße an die Landesstraße, die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, muss direkt mit dem Baulast-</p>	<p>Wird veranlasst.</p> <p>Die Festsetzungen zu Werbeanlagen werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

	träger der Landesstraße (Regierungspräsidium Stuttgart) abgestimmt werden.		
2. Regierungspräsidium Stuttgart I. Denkmalpflege	<p>Das Plangebiet Ingersheim-Großingersheim „Gewerbepark Bietigheimer Weg - Gröninger Weg West“ liegt direkt nördlich eines - wohl hallstattzeitlichen - Grabhügelfeldes, welches durch die Luftbildarchäologie (zuletzt 2007) nachgewiesen wurde. Die in den Luftbildern sichtbaren Bodenverfärbungen deuten auf mehrere sehr große Grabhügel hin, die allerdings mittlerweile durch Überpflügung bereits stark abgeflacht bzw. zerstört sein dürften. Im Planareal ist mit möglichen archäologischen Funden und Befunden und weiteren Gräbern - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>Wir regen daher an, möglichst frühzeitig im Vorfeld von Erschließungsmaßnahmen und Bodeneingriffen (auch Baustelleneinrichtungsflächen) auf Kosten des Planungsträgers archäologische Prospektionen / Baggersondagen bzw. geophysikalische Untersuchungen durchführen zu lassen. Je nach Ergebnis der Prospektionen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in diesem Fall zu prüfen ist, inwieweit sich der Bauherr / Investor im Rahmen des Zumutbaren an den entstehenden Kosten zu beteiligen hat.</p> <p>Die oben genannten Maßnahmen frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig.</p> <p>Wir bitten, diesen Hinweis in den Flächennutzungsplan einzufügen.</p>	<p>Am 14.08.2012 fand eine archäologische Sondage statt, die ergab, dass keine Befunde mehr zu machen sind. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Schreiben vom 17.08.2012 vom Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart: Herr (...), haben Sie zunächst vielen Dank für Ihre Organisation der am Dienstag durchgeführten archäologischen Sondage im Gewerbepark „Bietigheimer Weg – Gröninger Weg West“. Unser in der diesbezüglichen Stellungnahme geäußelter Verdacht, dass hier mit vorgeschichtlichen Grabhügeln zu rechnen ist, ließ sich nicht bestätigen. Weitere Maßnahmen, wie Ausgrabungen o.ä. sind seitens der Archäologischen Denkmalpflege nicht vorgesehen, und wir haben unsererseits keine Bedenken gegen eine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens, wie vorgesehen.</p> <p>Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass außerhalb der sondierten Bereiche bislang unbekannte Kulturdenkmale liegen, darf ich Sie bitten im weiteren Verfahren alle mit Erdeingriff betraute Parteien auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 DSchG hinzuweisen.</p> <p>Hierzu wird in den Textteil des Bebauungsplans ein Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
II. Umwelt	Es wird darauf hingewiesen,	Zur Bestimmung des zukünftigen	Zurückweisung

	<p>dass das geplante Gewerbegebiet am westlichen Ortsausgang von Ingersheim im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Pleidelsheim - Ingersheim - Freiberg a.N. liegt. Eine Maßnahme ist das gebietsbezogene Lkw-Durchfahrtsverbot (Lkw-DV), in dem sich die geplante Fläche befindet. Damit ist der Lieferverkehr aus diesem und in dieses Gebiet vom Lkw-DV nicht betroffen. Die Wirkung der Maßnahme wird reduziert. Ein Herausnehmen des Gewerbegebietes aus dem Lkw-DV-Gebiet würde den Verkehr anderen Kommunen zuweisen und mit erheblichen Umwegen verbunden sein. Dies dürfte nicht zumutbar sein. Aus Sicht der Luftreinhaltung sollte das Gewerbegebiet erst erweitert werden, wenn die verkehrlichen Voraussetzungen einer ortsdurchfahrtsfreien Erschließung durch den Bau der Teilortsumgehung Ingersheim und des BAB A81-Halbanschlusses Freiberg gewährleistet ist.</p>	<p>gen Verkehrsaufkommens und dessen Verteilung wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Die Stellungnahme des Büros BS-Ingenieure, Ludwigsburg kommt zu dem Ergebnis, dass von ca. 290 KFZ-Fahrten pro Tag auszugehen ist (Summe der Zu- und Ausfahrten). Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann auf den vorhandenen Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden. Eine unzumutbare Verkehrszunahme für die relevanten Straßenabschnitte in Ingersheim und den Nachbarkommunen kann dabei nicht festgestellt werden.</p>	
III. Straßenwesen und Verkehr	<p>Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. Die Gemeinde Ingersheim steht bzgl. der Anbindung des geplanten Gewerbegebietes an das Landesstraßennetz bereits in Kontakt mit dem Referat 44. Die geplante Teilortsumfahrung Ingersheim wird bei der Ausweisung von Gewerbeflächen berücksichtigt. Sofern Änderungen an der Landesstraße vorgesehen sind, sind diese vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und</p>	<p>Der vorgeschriebene Abstand wird im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Abstimmung nach Änderung ist erfolgt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

	Verkehr, abzustimmen.		
IV. Raumordnung	<p>Da der Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ nicht aus dem Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen/ Ingersheim/ Tamm entwickelt ist, wird parallel der Flächennutzungsplan durch die 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, genehmigt am 26.05.1994, geändert.</p> <p>Hinsichtlich der Bedarfsbegründung wird auf die Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen:</p> <p>Der Umfang der Bauflächenweisung im Rahmen des Flächennutzungsplans hat sich gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune bis zum angegebenen Planungszeitraum zu orientieren. Zudem soll der Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Daher ist auch nach PS 3.1.9 (Z) des LEP 2002 die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind die Möglichkeiten der Ver-</p>	<p>Die Bedenken wurden zwischenzeitlich durch den erbrachten Nachweis ausgeräumt, siehe Stellungnahme vom 09.09.2013:</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.</p>	Berücksichtigung

	<p>dichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> <p>Konkrete Kriterien für die Plausibilität der Nachweise für den prognostizierten Bauflächenbedarf ergeben sich aus den „Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 01.01.2009.</p> <p>Nach Ziff. 3 der Hinweise für die Plausibilitätsprüfung ist bei der Prüfung des Gewerbeflächenbedarfs ein pauschaler Flächenansatz (bezogen auf Raumkategorie / zentralörtliche Funktion, Wohnbaufläche oder Einwohnerzahl) wegen der Differenziertheit gewerblicher Bedarfsansprüche nicht geeignet. Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf muss daher im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet sein.</p> <p>Dazu sollen aus den Planunterlagen und der Begründung die nicht bebauten Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen in Plangebieten sowie nicht bebaute und nicht genutzte Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen im nicht beplanten Bereich einschließlich betrieblicher Reserveflächen, Flächen mit Nutzungspotential für gewerbliche Anlagen in anderen Bestandsgebieten, Beteiligungen an interkommunalen Gewerbegebieten, zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf ortsansässiger Unternehmen, zusätzlicher Flächenbedarf für Neuan siedlungen unter Darlegung der Berechnungsmethode der</p>		
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

	<p>Flächenbedarfsprognose sowie regionalplanerische Vorgaben hinsichtlich der Funktionszuweisung und der Obergrenzen für gewerbliche Flächen - soweit vorhanden - dargestellt und berücksichtigt werden.</p> <p>Die bisher vorgelegten Unterlagen sind noch nicht ausreichend, um den Bedarf an der Gewerbebaufläche darzulegen. Es fehlen detaillierte Ausführungen zu den konkreten Ansiedlungs- bzw. Erweiterungswünschen von Gewerbebetrieben sowie Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen und Baulücken in Ingersheim und in Bietigheim-Bissingen. Dies ist im weiteren Verfahren noch nachzuholen.</p> <p>Es bestehen daher im Ergebnis derzeit noch Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den parallelen Bebauungsplan. Zudem wird aus raumordnerischer Sicht noch auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Die geplante Baufläche befindet sich in einem Gebiet, das in der Raumnutzungskarte des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.2 (G) ausgewiesen ist.</p> <p>Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz), werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Im Hinblick auf den raumordne-</p>	<p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen lässt sich nicht vermeiden, da die Flächen, zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Ingersheim, absolut erforderlich sind. Im Erläuterungstext zur 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie in der Begründung zum Bebauungsplan wird dies ausführlich dargestellt.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

	<p>rischen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass die landwirtschaftliche Flächen in der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit die landwirtschaftlichen Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Um diese bessere Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Belange zu ermöglichen, wurde in den letzten Jahren für den Regierungsbezirk Stuttgart die Digitale Flurbilanz erstellt, deren Daten über GISELA oder die jeweilige ULB bezogen werden können.</p> <p>Im Text der Begründung und des Umweltberichtes sollte deshalb auch die Digitale Flurbilanz als solche erwähnt werden und die Ackerfläche in ihrer Bewertung dargestellt werden.</p> <p>Um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine weiteren Ackerflächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im westlichen Randbereich tangiert das Plangebiet zudem einen Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart. Da in der Begründung zu diesem Plansatz ausgeführt wird, dass die parzellenscharfe Ausformung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Bauleitplanung oder Fachplanung erfolgt, kann im vorliegenden Fall noch von einer randlichen Ausformung des Regionalen Grünzuges durch den Bebauungsplan gesprochen werden.</p> <p>Des Weiteren wird auf die in Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans vom 22.07.2009 festgeschriebene Agglomerationsregel verwiesen. Diese besagt, dass auch die</p>	<p>Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerflächen soll weitestgehend vermieden werden. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist es jedoch erforderlich eine Buntbrache auf einer Ackerfläche anzulegen. Der Standort wurde bereits in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und umfasst eine Fläche von ca. 1.500 m².</p> <p>Bei der Erweiterung des Gewerbegebiets nach Westen handelt es sich um eine randliche Ausformung des Regionalen Grünzuges.</p> <p>Einzelhandel wird ausgeschlossen. Es sind lediglich untergeordnete Verkaufsflächen als Betriebsteil der Hauptnutzung zulässig. Für das Gewerbegebiet 4 gibt es</p>	<p>teilweise Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

	<p>Räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration), die für sich genommen nicht großflächig sind, wie ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zu behandeln ist und grundsätzlich nur in den Ortskernen der Gemeinden zulässig ist.</p> <p>Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere neue Einzelhandelsbetriebe hinzu treten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Summe der Verkaufsflächen der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe erstmals größer als 800 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist.</p> <p>Ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan somit die Ansiedlung auch kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe zulässig, sind bereits im Bauleitplanverfahren die raumordnerischen Auswirkungen aller dort möglichen Einzelhandelsansiedlungen zu prüfen. Im Gewerbegebiet ist Einzelhandel nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich bis zur Grenze der Großflächigkeit zulässig.</p> <p>Es müssen daher aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart Regelungen in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden, dass die Möglichkeit von Agglomerationen vermieden wird.</p> <p>Der einfachste Weg, das Ziel der Raumordnung zu beachten, ist der vollständige Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet.</p> <p>Falls dies nicht erwünscht ist, müsste z.B. über Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung, Überschreitung der zulässigen Grundfläche sowie Größe der</p>	<p>eine weitere Ausnahme den Einzelhandel betreffend. Dem vorhandenen Einzelhandelsbetrieb (Freiberger Straße 26) mit einer bestehenden Verkaufsfläche von 800 m² (maximale Größe für Verkaufsflächen in Gewerbegebieten) soll dadurch eine Verlagerung der Verkaufsflächen in den neuen Gebäudeanbau ermöglicht werden. Aus raumordnerischer Sicht ergeben sich keine Nachteile, da durch diese Ausnahme keine zusätzlichen Verkaufsflächen geschaffen werden können.</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Baufenster erreicht werden, dass im Plangebiet des Bebauungsplans in den Bereichen, in denen Einzelhandel zulässig sein soll, immer nur ein Einzelhandelsbetrieb faktisch umgesetzt werden kann sowie zwischen den einzelnen Bereichen mindestens 150 m Luftlinie bestehen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird jedoch angeregt, Einzelhandel im Gewerbegebiet vollständig auszuschließen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	Wird veranlasst.	Berücksichtigung
3. Regierungspräsidium Freiburg	<p>Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Geologischer Karte innerhalb der Verbreitung von Gesteinen der Gipskeuper-Formation, die von Löß oder Lößlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt sind.</p> <p>Verkarstungserscheinungen, wie Erdfälle, durch unterirdische Sulfatgesteinslösung sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Diese können von Lockergesteinen so überdeckt sein, dass ihre Erkennung an der Erdoberfläche nur durch weitere Untersuchungen möglich ist. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.</p>	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.	Berücksichtigung
4. Verband Region Stuttgart	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wird dazu am 29.02.2012 die regionalplanerische Stellungnahme beschließen, daher wird um Fristverlängerung gebeten. Vorbehaltlich der Beschlussfassung ergeht folgende vorläufige Stellungnahme:</p>		

	<p>Der Planbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,5 ha, die als interkommunale Gewerbefläche von Bietigheim-Bissingen und Ingersheim ausgewiesen werden sollen. Erforderlich werde die Ausweisung von Gewerbeflächen nach Aussage des Zweckverbands aufgrund von Erweiterungswünschen örtlicher Unternehmen und des aktuellen Mangels an gewerblichem Bauland in Bietigheim-Bissingen und Ingersheim .</p> <p>Die Fläche ist momentan im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, geplant ist die Darstellung als Gewerbliche Baufläche. Gemäß Plansatz 2.4.0.5 (Z) dürfen in Gemeinden mit Eigenentwicklung nur Gewerbeflächen für den Erweiterungs- bzw. Verlagerungsbedarf ortsansässiger Unternehmen ausgewiesen werden. Daher würde eine Ausweisung der Gewerbefläche in Ingersheim als Gemeinde mit Eigenentwicklung zunächst gegen Ziele der Raumordnung verstoßen. Die neu ausgewiesene Gewerbefläche übersteigt außerdem den im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung genehmigten quantitativen Gewerbeflächenbedarf. Bislang wird der Bedarf pauschal mit dem Mangel an Gewerbeflächen begründet. Ein konkreter Nachweis, in welchem Umfang Flächen benötigt werden und für welchen Zeitraum, ist jedoch erforderlich.</p> <p>Durch geeignete Festsetzungen ist eine in der Summe der Verkaufsflächen großflächige Einzelhandelsagglomeration auszuschließen. Da das Gewerbegebiet ausdrücklich für die gewerbliche Nutzung gesichert werden soll, wird aus regionalplanerischer Sicht angeregt, Einzelhandelsnutzungen vollständig auszuschließen.</p>	<p>Einzelhandel wird ausgeschlossen. Es sind lediglich untergeordnete Verkaufsflächen als Betriebsteil der Hauptnutzung zulässig. Für das Gewerbegebiet 4 gibt es eine weitere Ausnahme den Einzelhandel betreffend. Dem vorhandenen Einzelhandelsbetrieb (Freiberger Straße 26) mit einer bestehenden Verkaufsfläche von 800 m² (maximale Größe für Verkaufsflächen in Gewerbegebieten) soll dadurch eine Verlagerung der Verkaufs-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

	<p>Der Regionalplan stellt für den Geltungsbereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dar. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>flächen in den neuen Gebäudeanbau ermöglicht werden. Aus raumordnerischer Sicht ergeben sich keine Nachteile, da durch diese Ausnahme keine zusätzlichen Verkaufsflächen geschaffen werden können.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen lässt sich nicht vermeiden, da die Flächen, zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Ingersheim, absolut erforderlich sind. Im Erläuterungstext zur 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie in der Begründung zum Bebauungsplan wird dies ausführlich dargestellt.</p> <p>Wird veranlasst.</p>	Berücksichtigung
5. EnBW	<p>Unsere über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ führende 110-kV-Leitung Walheim-Hoheneck, Anlage 9121 ist lagerichtig dargestellt. Die Schutzstreifenbreite dieser Leitungsanlage beträgt 19,50 m jeweils links und rechts der Leitungsachse. Ergänzend bitten wir Sie, auf dem Leitungsschutzstreifen sowohl im Plan- als auch im Textteil das Leitungsrecht 1§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen. Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan wird der Leitungsschutzstreifen von Bebauung freigehalten. Es sind jedoch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß Textteil A 7 vorgesehen.</p> <p>Wir können nicht beurteilen, ob bei den aufgeführten Bäumen im ausgewachsenen Zustand die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen gegeben sind. Deshalb dürfen wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungseileitung haben müssen. Um</p>	<p>Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Lediglich der Schutzstreifen überschneidet sich mit dem Geltungsbereich.</p> <p>Die Bepflanzung muss entsprechend dem Nachbarrechtsgesetz einen größeren Abstand zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen einhalten. Daher wird es keine Konflikte zwischen Bepflanzung und Leiterseil geben.</p> <p>Ein Hinweis zur Einhaltung des Mindestabstands von 5,00 m zu den Leiterseilen wird in den</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

	<p>später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die Anpflanzungen bitten wir zu gegebener Zeit mit uns abzustimmen. Für die Versorgung des Baugebiets ist eventuell eine Umspannstation erforderlich, die durch Dienstbarkeit gesichert werden soll. Bitte weisen Sie uns einen Stationsplatz, wie im beigefügten Plan, markiert aus. Der Stationsplatz ist im öffentlichen Grün mit einer Größe von 4 x 4 m vorzusehen. Die rechtliche Sicherung werden wir je nach Baufortschritt und elektrischem Leitungsbedarf vornehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Textteil zum Bebauungsplan, unter Hinweise, aufgenommen.</p> <p>Es wird eine öffentliche Fläche von 4 x 4 m für eine Umspannstation vorgesehen.</p> <p>Wird veranlasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
<p>6. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Zum in diesem Bebauungsplan festgesetzten Verbot für Niederspannungsfreileitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Das Verbot von Niederspannungsfreileitungen gem. § 74 Absatz 1 Ziffer 5 der Landesbauordnung Baden-Württemberg umfasst nicht Telekommunikationslinien (TK-Linien) im Sinne von § 3 Ziffer 26 TKG. Der Begriff „Niederspannungsfreileitung“ ist ein feststehender Begriff der Energietechnik. Von diesem Begriff umfasst ist die Übertragung von Energie, nicht jedoch die Übermittlung von Informationen zum Zweck der Telekommunikation. Somit sind oberirdische TK-Linien nicht durch das Niederspannungsfreileitungsverbot nach der LBO berührt (Urteil VG Sigmaringen vom 14.07.2005, Az.: 2 K 2316/03). Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TKG erschöpfend enthalten. Die Kriterien zur Festlegung der Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationsleitungen sind damit bundesgesetzlich geregelt. Ein Verbot</p>	<p>Das Verbot von Niederspannungsfreileitungen wird zukünftig nicht mehr im Bebauungsplan enthalten sein.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	<p>von oberirdischen TK-Linien kann daher nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden und ist deshalb rechtswidrig.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs ist eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen, dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.</p> <p>Diesbezügliche Informationen richten Sie bitte an unser zuständiges Bezirksbüro. Die Anschrift lautet: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TINL Südwest PT! 21 Oststr. 123/125 74072 Heilbronn</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes zu übersenden.</p>	<p>Für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Wird veranlasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
7. Gemeinde Pleidelsheim	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim hat in seiner Sitzung am 19.01 .2012 die Planungen des Zweckverbands „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ zum Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Bedenken und Anregungen wird nochmals der Hinweis gegeben, dass der Verkehr, der in dem neuen Gewerbegebiet entsteht, auch Pleidelsheim tangiert und eine verkehrliche Abwicklung in den weiteren Planungen bedacht werden soll.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Zur Bestimmung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und dessen Verteilung wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Stellungnahme des Büros BS-Ingenieure, Ludwigsburg kommt zu dem Ergebnis, dass von ca. 290 KFZ-Fahrten pro Tag auszugehen ist (Summe der Zu- und Ausfahrten).</p> <p>Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann auf den vorhandenen Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden.</p> <p>Eine unzumutbare Verkehrszunahme für die relevanten Straßenabschnitte in Ingersheim und den Nachbarkommunen kann dabei nicht festgestellt werden.</p>	<p>Zurückweisung</p>
8. Stadt Frei-	<p>Im Nachgang zur gemeinsa-</p>		

<p>berg a.N.</p>	<p>men Besprechung der Bürgermeister und Gemeinderäte aus Bietigheim-Bissingen, Pleidelsheim, Ingersheim und Freiberg a.N. möchten wir eine erste Stellungnahme zu den Planungen abgeben. Eine ausführliche Stellungnahme wird nach der Behandlung des Themas in der Gemeinderatssitzung am 14.02.2012 erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die Fristen somit noch gewahrt sind.</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ im Zusammenhang mit dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan "Büttenwiesen Ost - 2. Änderung" der Stadt Bietigheim-Bissingen.</p> <p>Die Stadt Freiberg a.N. ist besorgt, dass es durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe in diesem Bereich zu neuen Verkehrsbelastungen für die Stadt Freiberg a.N. insbesondere den Ortsteil Geisingen kommt. Es ist zu befürchten, dass durch die vorliegenden und die noch folgenden Planungen der (LKW-)Verkehr auf der Landesstraße L 1113 am westlichen Stadtrand von Freiberg a. N. erheblich steigt. Im Zusammenhang mit den LKW-Durchfahrtsverboten in den umliegenden Kommunen ist daher unabhängig von der Entstehung eines Autobahnhalbinschlusses von großen Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Die Stadt Freiberg a.N. fordert daher im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans die verkehrlichen Auswirkungen zu untersuchen und festgestellte Probleme entsprechend (gemeinsam) zu lösen.</p>	<p>Zur Bestimmung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und dessen Verteilung wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Stellungnahme des Büros BS-Ingenieure, Ludwigsburg kommt zu dem Ergebnis, dass von ca. 290 KFZ-Fahrten pro Tag auszugehen ist (Summe der Zu- und Ausfahrten).</p> <p>Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann auf den vorhandenen Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden.</p> <p>Eine unzumutbare Verkehrszunahme für die relevanten Straßenabschnitte in Ingersheim und den Nachbarkommunen kann dabei nicht festgestellt werden.</p>	<p>Zurückweisung</p>
<p>9. Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.</p>	<p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich um die qualitativ besten Böden der Gemarkung. Angesichts wachsender Weltbevölkerung und Nahrungsmittelknappheit so bitte sparsamer mit dem nicht vermehrbaren Gut Boden umgegangen werden, da anderenfalls in absehbarer Zeit nicht</p>	<p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen lässt sich nicht vermeiden, da die Flächen, zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Ingersheim, absolut erforderlich sind. Im Erläuterungstext zur 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie in der Begründung zum Bebau-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>mehr ausreichend Flächen zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Schaffung von Gewerbeflächen sollte sich zudem ausschließlich am Bedarf der örtlich ansässigen Firmen orientieren. Durch die Überplanung würde einer der betroffenen Landwirte ca. 1 ha Produktionsfläche verlieren. Da es sich um einen futterflächestarken Betrieb handelt, ist dieser auf Ersatzfläche angewiesen. Wir bitten um Berücksichtigung bei zukünftig frei werdenden Flächen.</p> <p>Bei der naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung sollten zudem nicht zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Wir schlagen vor, einen naturschutzrechtlichen Ausgleich im qualitativen Bereich, beispielsweise an Gewässern, und in enger Absprache mit den örtlichen Landwirten zu planen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen.</p>	<p>ungsplan wird dies ausführlich dargestellt.</p> <p>Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Ingersheim ist nachgewiesen und im Erläuterungstext zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Aufstellung wurde dem Regierungspräsidium vorgelegt und akzeptiert.</p> <p>Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerflächen soll weitestgehend vermieden werden. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist es jedoch erforderlich eine Buntbrache auf einer Ackerfläche anzulegen. Der Standort wurde bereits in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und umfasst eine Fläche von ca. 1.500 m².</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>teilweise Berücksichtigung</p>
<p>10. Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)</p>	<p><u>Stellungnahme vom 02.02.2012</u></p> <p>Der BUND Kreisverband Ludwigsburg und der Ortsverband Ingersheim bedanken sich für die Übersendung des Schreibens samt einseitiger Anlage den Bebauungsplan „Gröninger Weg West“ betreffend und nehmen zu dem Vorhaben mit folgenden Punkten Stellung:</p> <p>(1) Formales und Vorgehensweise (2) Nachhaltigkeit - Leitbild des BUND (3) Qualitative Aspekte: Bedarfsnachweis (4) Ökonomische Aspekte: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (5) FAZIT und Zusammenfassung</p> <p>Die Ausführungen gelten gleichermaßen für die öffentliche Bekanntmachung auf der Webseite der Stadt Bietigheim-Bissingen, die 7. Änderung des</p>		

	<p>Flächennutzungsplans betreffend.</p> <p>(1) Formales und Vorgehensweise</p> <p>(a) Umfang der Unterlagen Die uns zugesandten Unterlagen sind sehr spärlich. Sie bestehen aus einem zweiseitigen Anschreiben und einem Lageplan vom 12.7.11. In keiner Weise ist daraus erkennbar, dass es sich um ein Vorhaben mit enormer Tragweite für die Ingersheimer Bürgerschaft handelt.</p> <p>(b) Fehlerhafter Inhalt Offensichtlich basiert das Schreiben inhaltlich auf dem Anschreiben vom 15.4.2009, denn es enthält dieselben Fehler die Schraffierung des Gebiets betreffend. Einer Wertung darüber enthalten wir uns.</p> <p>(c) Fehlender Bezug zum Verfahren Es ist unverständlich, warum die Begründung zur Vorgehensweise fehlt. Bei einem Vorhaben von solcher Dimension kann nicht davon ausgegangen werden, dass wesentliche Informationen nur über die Presse erhältlich sind: So ist nicht allgemein bekannt, warum der aus 2009 vorhandene Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren - mit demselben Titel wie jetzt – nicht weiter verfolgt wurde. Es wird zwar Bezug zur seinerzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung genommen, und vermerkt, dass die damaligen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Aber die jetzt vorliegende Entwicklung ist sicher nicht Ergebnis der Abwägung dieser Stellungnahmen. Die Tatsache, dass als Absender ein Zweckverband auftritt, wird mit dem Hinweis auf „Intensivierung der Interkommunalen Zusammenarbeit“ begründet.</p> <p>(d) Fehlende Transparenz und Bürgerbeteiligung Wie Entwicklungen zeigen, ist</p>	<p>Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die Aufstellungsbeschlüsse stellen den Beginn des Verfahrens dar. Dabei sind insbesondere die Abgrenzung des Gebiets und die Formulierung der Ziele und Zwecke der Planung entscheidend. Die gesetzlichen Vorgaben wurden erfüllt.</p> <p>Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Im Änderungsverfahren zum</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

	<p>in vielen Bereichen eine Sättigung erreicht und es fehlen allorts die Mittel. Eine an volkswirtschaftlichen Kriterien orientierte und öffentliche Bedarfsanalyse wäre zeitgemäß und spiegelt die Anforderungen einer modernen Informationsgesellschaft wieder.</p> <p>So ist es unverständlich und nicht akzeptabel, dass in der Presse und bei Gesprächen im Ort immer wieder von einer „Fläche von 15 ha“ die Rede ist, aber in keinem öffentlich zugängigen Dokument diese gezeigt und erläutert wird. Wozu wurde ein „mächtiger“ Zweckverband gegründet, der per Statut nur eine Erschließungsfläche von 3 ha umfasst? Hier werden entweder Ressourcen verschwendet oder möglicherweise bewusst Entwicklungen verdeckt gehalten.</p> <p>Die Frage nach dem „Warum“ muss gestellt werden! (2) Nachhaltigkeit - Leitbild des BUND Das Leitbild des BUND lautet: "Der BUND versteht sich als die treibende gesellschaftliche Kraft für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland... ". Die Erweiterung des Gewerbegebiets führt zweifelsohne zu einer zusätzlichen Versiegelung von hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche. Außerdem sehen wir eine Gefährdung der Frischluftschneise.</p> <p>Eine Nachhaltigkeit können wir</p>	<p>Flächennutzungsplan wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart die erforderlichen Nachweise vorgelegt; siehe Stellungnahme vom 09.09.2013: Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.</p> <p>Das Verfahren befasst sich mit einer Fläche von ca. 3,4 ha. Mögliche zukünftige Entwicklungen können nicht abgeschätzt werden und sind daher auch nicht Teil des Verfahrens.</p> <p>Die Einwirkungen der geplanten Bebauung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt: Die Flächen sind leicht nach Nordosten geneigt, jedoch so schwach, dass die dort entstehende Kaltluft nicht in die Siedlungsbereiche einfließen und dort klimatisch wirksam werden könnte.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirt-</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

	<p>bisher nicht erkennen. Die Versiegelung von landschaftlich wertvoller Fläche ist nur gerechtfertigt, wenn dies volkswirtschaftlich ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist. Konkret bedeutet das, dass mit neuen Gewerbeflächen tatsächlich auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies ist in unserem Wirtschaftsraum schon seit geraumer Zeit nicht mehr der Fall. Sondern es findet ein Wettbewerb statt, also eine Verlagerung von Standorten mit allen negativen Nebenerscheinungen, wie Industriebrachen, weitere Wegstrecken für die Beschäftigten und oft auch umzugsbedingten Kündigungen.</p> <p>In unserem Fall würde die Erweiterung der Gewerbefläche Richtung Bietigheim auch zusätzlichen Verkehr mit sich ziehen und die erst sanft spürbaren Entlastungen durch das seit langem ersehnte LKW-Fahrverbot in der Raumschaft und eingeführten Tempo 30 Zone, zunichte machen.</p> <p>(3) Qualitative Aspekte: Bedarfsnachweis Es heißt in der Veröffentlichung der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 19.12.2011: "Aufgrund anhaltender Nachfrage von Gewerbebetrieben sowohl aus Ingersheim, als auch aus Bietigheim-Bissingen, werden weitere Gewerbeflächen benötigt werden". Diese Nachfragen sehen wir nicht. Wir stellen im Gegenteil fest, dass es derzeit erhöhte Nachfragen nach landwirtschaftlicher Nutzfläche gibt. Den Bauern geht ihre Existenzgrundlage aus – durch</p>	<p>schaftlicher Flächen lässt sich nicht vermeiden, da die Flächen, zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Ingersheim, absolut erforderlich sind. Im Erläuterungstext zur 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie in der Begründung zum Bebauungsplan wird dies ausführlich dargestellt.</p> <p>Zur Bestimmung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und dessen Verteilung wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Die Stellungnahme des Büros BS-Ingenieure, Ludwigsburg kommt zu dem Ergebnis, dass von ca. 290 KFZ-Fahrten pro Tag auszugehen ist (Summe der Zu- und Ausfahrten). Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann auf den vorhandenen Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden. Eine unzumutbare Verkehrszunahme für die relevanten Straßenabschnitte in Ingersheim und den Nachbarkommunen kann dabei nicht festgestellt werden.</p> <p>Im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart die erforderlichen Nachweise vorgelegt; siehe Stellungnahme vom 09.09.2013: Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

	<p>Versiegelung und nachgelagert natürlich auch durch ausgleichende Maßnahmen.</p> <p>Ebenso werden die Ängste der Bürger geschürt, wenn laut darüber nachgedacht wird, ob und welcher Discounter sich dann im Westen ansiedeln würde. Der für alle Groß- und Kleiningersheimer und auch für die Pleidelsheimer Bürger ideale Standort des EDEKA im Tal wird damit leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Die verkehrlich für sehr viele gut erreichbare Lage mit Potential zur Arealvergrößerung und Busanbindung, wäre mit einer Konkurrenz in Richtung Bietigheim vehement in Gefahr und für die Raumschaft ein signifikanter Qualitätsverlust.</p> <p>Der Nachweis fehlt, dass Gewerbebetriebe Schlange stehen. Warum soll Ingersheim für 3 ha Gewerbefläche auf eigener Markung in den „sauerem Apfel beißen“ und sich die Unterstützung eines „großen Bruders“ teuer einkaufen? Wenn man in Betracht zieht, dass es im Kreis Ludwigsburg über 100 ha voll erschlossene noch ungenutzte Gewerbeflächen im Angebot sind, fällt es schwer zu glauben, dass alle auf die Ingersheimer Erschließung warten. Zumal die verkehrliche Infrastruktur nicht gegeben ist. Auch die in einigen Plänen gestrichelt eingezeichnete Tangente von der L1125 zur L1113 ist noch nicht beschlossen und aus unserer Sicht auch überflüssig. Für die Erweiterung um maximal 3 ha braucht es lediglich LKW-gerechte Erschließungsstraßen mit flächensparenden Zu- und Abfahrten. Dass mit einer Tangente Bietigheimer Verkehr leichter abfließen kann ist offensichtlich. Die Frage ist erlaubt, ob wir das wollen!</p> <p>Wenn - wie man hört – das Ganze sanft und langsam entwickelt werden soll, ist der Zweckverband eine teure und</p>	<p>sind.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf sind ausschließlich untergeordnete Verkaufsflächen als Betriebsteil der Hauptnutzung zulässig (Handwerkerprivileg). Die Flächen sollen vorrangig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart die erforderlichen Nachweise vorgelegt; siehe Stellungnahme vom 09.09.2013: Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.</p> <p>Im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart die erforderlichen</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

	<p>verschwenderische Art, 3 Hektar Gewerbegebiet zu erschließen. Selbst eine kleine Gemeinde wie Ingersheim müsste in der Lage sein, dies eigenständig durchzuführen – so wie in 2009 bereits begonnen. Die Konstruktion, einem Areal von 3 ha eine interkommunale Bedeutung zukommen zu lassen, gibt der Vermutung Raum, dass hinter verschlossenen Türen bereits andere Szenarien gesponnen werden. Wenn ein großes interkommunales Gewerbegebiet die jetzt noch freie Landschaft mit Landschaftsschutzcharakter zwischen Ingersheim und Bietigheim zubaut, kann damit auch die Eigenständigkeit der Gemeinde in Frage gestellt werden. Wenn Bietigheimer Interessen dominieren, dann kann sehr schnell die L1125 Ausfallstraße und BAB-Zubringer werden. Wollen wir das wirklich? Gänzlich unbegründet ist bis heute, welcher taktische Schachzug dahinter verborgen ist, ein schweres und kostspieliges Geschütz „Zweckverband“ aufzufahren, um 3ha Ingersheimer Gewerbefläche zu erschließen. Noch dazu mit einer 60:40 Beteiligung – bei vermutlich kompletter Lage auf Ingersheimer Markung. Warum wird mit verdeckten Karten gespielt? Bei der den Zweckverband beschließenden Gemeinderatsitzung im Juli 2011 haben viele der Gemeinderäte glaubhaft versichert, dass es nur um 3 Hektar ginge. Ingersheim ist aufgrund seiner Lage im Regionalplan, wegen der unzureichenden verkehrlichen Anbindung nicht für Gewerbeausweitungen vorgesehen. Soll mit dem Zweckverband diese Vorgaben ausgehebelt werden? Ein Anspruchsdenken, das Vergleiche mit Pleidelsheim, Bietigheim oder Freiberg anstellt, ist unzulässig. Ingersheim hat weder einen Autobahnanschluss noch einen Bahnanschluss.</p> <p>(4) Ökonomische Aspekte: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung</p>	<p>Nachweise vorgelegt; siehe Stellungnahme vom 09.09.2013: Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.</p>	<p>Im Änderungsverfahren zum Zurückweisung</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

	<p>Ohne konkreten Bedarfsnachweis ist das Risiko einer erneuten Verschuldung unserer Gemeinde hoch. Ingersheim ist in überregionalen Plänen – zu Recht - nicht als Gewerbestandort ausgewiesen. Es gibt andere Gemarkungen, deren verkehrliche Anbindung einer Gewerbeansiedlung mehr entgegenkommt. Das Alleinstellungsmerkmal unserer Gemeinde ist Wohnqualität mit noch in bedeutsamem Maße vorhandenen Landschafts- und Naturschutzflächen. Ein zahlenmäßiger Vergleich - den Gewerbeanteil betreffend - mit Gemeinden mit Autobahn- oder (S)-Bahnanschluss ist unzulässig. Eine Erschließung von 3 ha sind für Ingersheim mehr als genug, sonst geht uns unser weicher Standortfaktor „Wohnqualität“ unwiederbringlich verloren. Wenn mit dem aus ökologischen Gesichtspunkten umstrittenen Wohngebiet Brühl II nur der Bauplatzverkauf lukrativ war, und wir jetzt schon wieder bar jeglicher Mittel sind, liegt die Lösung nicht in der überdimensionalen Ansiedlung von Gewerbe. Zumal für das Vorhaben weder eine Kosten-/Nutzenbetrachtung noch eine Risikoeinschätzung offen gelegt ist. Und da ist – siehe Stuttgart 21 – Bürgerrecht und Verwaltungspflicht. Hier muss nach anderen Ausgleichsmechanismen gesucht werden.</p> <p>(5) FAZIT und Zusammenfassung Aufgrund der unzureichenden Informationen und Unterlagen können wir nur an den gesunden Menschenverstand appellieren. Unsere Gesellschaft stößt in vielen Bereichen an Grenzen – eine davon ist die, dass wir uns selbst unserer Ernährungsgrundlagen berauben. Alle politischen Parteien haben sich in ihren Programmen dafür ausgesprochen, der Flächenversiegelung Einhalt zu gebieten. Dies gilt es umzusetzen! Dann ist „Stillstand kein Rückschritt“, sondern „der erste</p>	<p>Flächennutzungsplan wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart die erforderlichen Nachweise vorgelegt; siehe Stellungnahme vom 09.09.2013: Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Bedenken bezüglich des Bedarfs an Gewerbeflächen in o.g. Planvorhaben mit dem von Ihnen vorgebrachten ergänzenden Vortrag ausgeräumt sind.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Schritt in die richtige Richtung“. Für Gewerbegebiete ist es unumgänglich, statt einer Angebotsplanung eine fundierte Bedarfsplanung mit Wirtschaftlichkeitsberechnung und Risikoabschätzung zu erstellen. Dies dann öffentlich zu präsentieren, ist der Anspruch an Transparenz, den der moderne Bürger fordert. Gerne nehmen wir uns Zeit, von Ihnen Antworten zu unseren Fragen zu bekommen. Dies ist sicher auch in öffentlichem Interesse.</p> <p><u>Stellungnahme vom 26.03.2012</u></p> <p>Der BUND Kreisverband Ludwigsburg und der Ortsverband Ingersheim haben sich in Ihrer Stellungnahme vom 2.2.12 gegen eine Neuausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebiets ausgesprochen. Im Wesentlichen bedeutet das, dass wir „3 ha für mehr als genug“ ansehen und deshalb auch keine Notwendigkeit für eine interkommunale Vermarktung sehen.</p> <p>In der Gemeinderatsitzung vom 28.2.12 wurde der Haushaltsplan besprochen. Aus der örtlichen Presse wird die Argumentationskette zur Notwendigkeit für Gewerbeausdehnung an der aktuellen Haushaltslage festgemacht. Zwei „Hiobsbotschaften“ so die LKZ belasten den Haushalt:</p> <p>a) Gewerbesteuerrückzahlung und b) Mehrkosten für das Containerprovisorium für die Schulanbau/-umbau und Sanierung. Diese Kausalität nehmen wir zum Anlass unsere Stellungnahme noch mit weitergehenden Anmerkungen und Anregungen zu ergänzen:</p> <p>a) Gewerbesteuerrückzahlung Seit Januar 2012 hat sich eine Gewerbesteuerrückzahlung in Höhe von 390 000 Euro ergeben. Wie kann innerhalb von einem Monat so eine Abweichung entstehen? Worauf stützt sich die Annahme der Gemein-</p>	<p>Die Stellungnahme ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	----------------------

	<p>deverwaltung und des Gemeinderats, dass bei einem größeren Gewerbegebiet dies in der Zukunft anders ist? Da die Haushaltszahlen nicht öffentlich zugänglich sind, fehlt uns die prozentuale Aussage dieser Abweichung und die Relation zu den aktuellen 8 ha Gewerbefläche. Unsere Schlussfolgerung daraus: Gewerbesteuer ist unkalkulierbaren Schwankungen unterworfen, die bei der Größe von Ingersheim ein viel zu großes und nicht beherrschbares Risiko darstellen.</p> <p>b) Schulanbau/-umbau und Sanierung</p>		
		Das Thema „Schulanbau/-Umbau und Sanierung“ hat keinerlei Berührungspunkte mit dem Bauleitplanverfahren und wird daher auch nicht in der Abwägungstabelle behandelt.	
11. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	<p>Vorschlag für neue Haltestelle an der Ludwigsburger Straße, die Linie wird nach dem Bau der Tangente und dem Schließen der Ludwigsburger Straße über das Gewerbegebiet geführt und dort eine Straßenhaltestelle eingerichtet (Straße A oder Freiburger Straße). Dazu ist ein beidseitiger Gehweg erforderlich.</p>	<p>Eine Schließung der Ludwigsburger Straße ist nicht beabsichtigt. Die zukünftige Verkehrsführung muss im weiteren Verfahren abschließend geklärt werden. Der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) wird weiter beteiligt.</p>	Berücksichtigung

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 (1) BauGB)

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Aufgestellt:
Bietigheim-Bissingen, den 05.06.2014
- Stadtentwicklungsamt -
I-61/Gr/Rie
AZ 61.16.04.02

- S c h w a r z -